

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 33.

13. Juli 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Güterwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die im Interesse der Neutralität getroffenen Massregeln.

(Vom 1. Juli 1859.)

Tit. I

In dem Beschlusse, welcher betreffend die neutrale Stellung der Schweiz unterm 5. Mai abhin von Ihnen gefasst worden ist, bestimmt der Art. 6, daß der Bundesrath beim nächsten Zusammentritte der Bundesversammlung Rechenschaft abzulegen habe über den Gebrauch, den er von dem ihm kraft des erwähnten Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben werde.

Wir haben die Ehre, uns hiemit dieses Auftrages zu entledigen und damit gleichzeitig eine Darstellung derjenigen Ereignisse zu verbinden, welche auf die politische Situation der Schweiz Bezug haben und uns zu Verhandlungen und Korrespondenzen Veranlassung gaben. Glücklicherweise haben sich die Verhältnisse nicht dahin gestaltet, daß eine außerordentliche Zusammenberufung der Bundesversammlung erforderlich gewesen ist.

Frankreich gegenüber den neutralen Staaten.

Unmittelbar nach Vertagung der gesetzgebenden Rätthe machte uns die französische Gesandtschaft im Auftrage ihrer Regierung eine spezielle Mittheilung über die Haltung, welche Frankreich unter Zugrundelegung der Prinzipien des Pariserkongresses vom April 1856 gegenüber den neutralen Staaten während des gegenwärtigen Krieges einzunehmen gedenke. Daraus geht hervor, daß die Militärkommando's zu Wasser und zu Land angewiesen worden sind, die Territorial-See- und Handelsrechte der neutralen Staaten streng zu beachten, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde,

daß auch die Schweiz ihrerseits während des Krieges eine zuverlässige Neutralität handhaben werde. Diese Erklärung konnte als eine abermalige Bestätigung dessen angesehen werden, was von der Schweiz gegenüber ihren Nachbarn immer gewünscht worden war, nämlich Beobachtung einer strikten Neutralität, wie solche als Richtschnur ihres Handelns in der Ihnen bekannten Zirkularnote vom 14. März ausführlicher entwickelt worden ist.

Gränzbesetzung im Tessin und Wallis.

So lange die kriegsführenden Heere am Tessin oder westlich desselben sich gegenüberstanden, beschränkten sich unsere militärischen Maßnahmen auf die Besetzung des Kantons Tessin und auf einige Aufstellungen an der südwestlichen Gränze. In letzterer Beziehung begnügten wir uns mit der Einberufung des Divisionsstabs Nr. III und des Aufgebots eines Bataillons Infanterie (35 Wallis) und einer Scharfschützenkompagnie (Nr. 7 ebenfalls Wallis). Es wurde je länger je weniger wahrscheinlich, daß der Kriegsschauplatz unserer südwestlichen Schweizergränze sich nähern werde, und für allfällige, unvorhergesehene Eventualitäten waren in den benachbarten, dicht bevölkerten und militärisch wol organisirten Kantonen vollständige Bedingungen gegeben, um sofort von einem Tag zum andern eine ausreichende Zahl von Truppen auf die bedrohten Punkte werfen zu können.

Anders verhielt es sich auf der Südgränze. Dort war man auf den einzelnen Kanton Tessin angewiesen, und es waren für etwaige nachrückende Truppen bedeutendere Distanzen zu durchmessen und hohe, namentlich im Frühjahrschwer zugängliche Alpenpässe zu überschreiten. Dort mußte es auch allem Anscheine nach zunächst zu einem kriegerischen Entscheide kommen; dort war also Vorbereitung gegen jegliche Gefahr, Vorsicht und Wachsamkeit dringend geboten.

Bereits am 24. April waren folgende Truppen nach dem Tessin beordert:

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 45 (Tessin),
 die Bataillone Nr. 8 (Tessin),
 „ 65 (Graubünden),
 „ 75 (Uri);

Dazu kam am 26. April

die 6. K-Batterie Nr. 21 (Tessin),
 die Scharfschützenkompagnien Nr. 35 (Zürich) und
 „ 39 (Luzern);
 die Bataillone Nr. 9 (Zürich),
 „ 60 (Bern),
 „ 77 (Zug).

Am 6. Mai

die Raketenbatterie Nr. 30 (Aargau),
 das Bataillon Nr. 28 (St. Gallen),

endlich am 22. Mai kamen hinzu

die Scharfshützenkompagnien Nr. 5 (Thurgau),

„ 33 (Bern),

die Einzelkompagnie „ 4 (Appenzell A. R.) und

das Bataillon „ 44 (Solothurn).

Von diesen Truppen konnten seither, und zwar am 13. Juni, die Aufgebote vom 24. April und am 15. Juni die Aufgebote vom 26. April wieder entlassen werden. Der Dienst konnte, da eine weiträumige Gränze zu überwachen war, nur ein äußerst schwieriger sein; die Mannschaften unterzogen sich demselben mit gewohnter Hingebung. Pflichterfüllung und Dienst verdienen jegliches Lob, und wir hatten alle Ursache, aus Anlaß der Reduktion der Truppen sowol den Mannschaften der III. als denjenigen der VIII. Division unsere volle Anerkennung im Namen des Vaterlandes auszusprechen.

Im Kanton Tessin mußte die Ueberwachung der zahlreichen Flüchtlinge aus Italien die Aufmerksamkeit der Behörden in hohem Grade in Anspruch nehmen. Ebenso waren Verfügungen über den Verkehr mit Waffen und Munition unerläßlich. Die Maßnahmen, zu denen wir uns dießfalls nach und nach veranlaßt sahen, finden Sie in der Verordnung zusammengestellt, welche unterm 20. Mai erlassen worden ist.*) Darin wurde die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Kriegsmunition über die schweizerisch-italienische Gränze, so wie jede Ansammlung solcher Gegenstände in der Nähe dieser Gränze bei Vermeidung der Beschlagnahme in Widerhandlungsfällen untersagt.

Waffen und Munition, welche von Italien her auf Schweizergebiet gebracht würden, sei es von Flüchtlingen und Deserturen, oder in anderer Weise, sollten ebenfalls in Beschlag genommen werden. Ausgenommen wurden Waffen von Reisenden mit regelmäßigen Ausweisschriften versehen oder von Flüchtlingen, die sich unmittelbar nach dem Innern der Schweiz begeben würden.

Der Ankauf und überhaupt die Anhandnahme von Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenständen, welche über die Gränzen hereingebracht würden, wurde untersagt und die Beschlagnahme solcher Gegenstände ohne weiters angeordnet.

Für die in den italienischen Gränzgebieten anlangenden Flüchtlinge oder Deserture wurde Internirung auf angemessene Entfernung verfügt und die Bestimmung der Internirungsgränze dem Bundesrathe nöthigenfalls vorbehalten. Von dieser Maßregel wurden ausgenommen: Greise, Frauen, Kinder, Kranke und überhaupt solche Personen, von denen ein ruhiges Verhalten mit Grund angenommen werden durfte. Hinwieder sollten in dem

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1859, Band I, Seite 665, und offiz. Sammlung Band VI, Seite 242.

Gebiete südlich von Lugano, dann in dem Gebiete zwischen der Tresa, Lugano und Breno keine Flüchtlinge oder Deserteure geduldet werden, mit Ausnahme etwaiger Grundbesitzer, so lange sie sich ruhig verhalten würden.

Weitere Verfügungen wurden vorbehalten für den Fall, daß in den rückwärtsliegenden Bezirken die Flüchtlinge oder Deserteure sich allzusehr anhäufen sollten. Flüchtlinge oder Deserteure, die sich den Anordnungen der Behörden nicht fügen wollten oder sonst Grund zu Beschwerden gäben, sollten ausgewiesen werden.

Der Durchzug von waffenfähigen Leuten über Schweizergebiet, um sich aus dem Gebiete der einen kriegführenden Macht in dasjenige der andern zu begeben, wurde untersagt. Solche Leute sollten nach dem Innern der Schweiz verwiesen werden, wenn sie nicht vorziehen würden, dahin zurückzukehren, von woher sie gekommen waren.

Diese Maßregeln entsprechen durchaus dem Grundsatz der proklamirten Neutralität, und sie bedürfen daher einer besondern Rechtfertigung nicht. Die Verhinderung von Waffen und Munition ist völkerrechtlich begründet, und ebenso unerläßlich war es, die Flüchtlinge unter genauer Aufsicht zu halten und nicht zu gestatten, daß sie von dem gastfreundlich gewährten Asyl aus die kriegführenden Parteien bedrohten oder eine wirksame Bewachung der Gränzen durch unsere eigenen Truppen erschwerten. Inzwischen haben wir unser Divisionskommando, welchem, um Einheit in die Handlung zu bringen, die Handhabung der Flüchtlingspolizei in ihrer Totalität übertragen wurde, Humanität und Berücksichtigung besonderer Verhältnisse empfohlen, und wir können es aussprechen, daß in dieser Beziehung Alles geschehen ist, was man unter so schwierigen Verhältnissen billigerweise verlangen dürfte, wobei freilich nicht ausbleiben konnte, daß einzelne Maßnahmen von der zunächst beteiligten Bevölkerung, die nicht in der Lage war, die völkerrechtliche Stellung der Schweiz unbefangenen zu würdigen, als zu hart beurtheilt wurden. Zum Beweise, wie sehr man auf die besondern Lagen Rücksicht nahm, diene der Umstand, daß kein einziger, dem Zivilstande angehöriger Flüchtling in das Innere der Schweiz verwiesen wurde, sondern daß alle im Kanton Tessin verbleiben konnten, immerhin, wie sich von selbst versteht, unter angemessener Entfernung von der unmittelbaren Gränze.

In Beziehung auf die Behandlung von etwaigen auf Schweizergebiet gedrängten Truppen der kriegführenden Mächte ertheilten wir unterm 22. Mai folgende Instruktion:

1) Truppen der kriegführenden Mächte, welche auf Schweizergebiet gedrängt oder zersprengt werden, sind zu entwaffnen. Wollen sich dieselben der Entwaffnung nicht freiwillig fügen, so sind sie je nach Umständen, entweder gewaltsam zu entwaffnen oder mit Waffengewalt über die Gränze zurückzutreiben.

2) Truppen, welche sich bloß verirrt haben, oder solche, die vom Feinde nicht verfolgt werden, sind von der Gränze zurückzuweisen, sofern

die Kommunikation zwischen ihnen und ihrer Armee noch offen ist. Wäre letzteres nicht der Fall, so ist gegenſtliche nach Ziffer 1 zu verfahren.

3) Den verfolgenden Truppen iſt der Uebertritt auf Schweizergebiet nöthigenfalls mit Waffengewalt zu verwehren.

4) Die entwaffneten Truppen ſind ohne Verzug nach dem Innern der Schweiz zu inſtradiren, und zwar:

- a. Truppen der franko-ſardiſchen Armee über den Gotthard nach Luzern ;
- b. öſterreichiſche Truppen über den Bernhardin nach Chur.

Das Diviſionskommando beſtimmt die Etappen, ſo wie die Stärke der Etappenabtheilungen, und ordnet überhaupt alles an, was auf den Marsch, die Verpflegung und die Führung Bezug hat.

Jede Abtheilung iſt von einem Schweizeroffizier und einer angemessenen Eskorte zu begleiten.

Die abgenommenen Waffen ſind unter beſonderer Eskorte und von der entwaffneten Mannſchaft getrennt nach Luzern, beziehungsweise nach Chur zu transportiren.

Kranke oder Verwundete, die ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können, ſind in den eidgenöſſiſchen Lazarethen unterzubringen.

5) Für die Unterbringung in Luzern ſund Chur, ſo wie für den Weitertransport, wird der Bundesrath die nöthigen Verſügungen treffen. Damit dieſer rechtzeitig geſchehe, hat das Diviſionskommando den Bundesrath eintretendenfalls durch den Telegraphen zu benachrichtigen, wie viel Mannſchaft auf Schweizerboden entwaffnet und welche Inſtradirungsetappen für dieſelbe feſtgeſtellt worden ſeien.

6) Dem Diviſionskommando wird empfohlen, bei der Entwaffung der Mannſchaft, ſofern dieſe ſich freiwillig fügt, mit möglichſter Schonung des militäriſchen Ehrgefühls zu verfahren. Auf dem Marsche ſoll die Mannſchaft von den ſchweizeriſchen Offizieren und Soldaten rückſichtsvoll behandelt werden. Der Kommandant iſt ermächtigt, der Mannſchaft, wenn es nöthig erſcheint, auch Extraverpflegungen verabreichen zu laſſen.

Wir ſollten bald Gelegenheit haben, den vorſtehenden Inſtruktionen eine praktiſche Anwendung zu geben.

Auf Schweizergebiet Gruppen der kriegführenden Mächte.

Am 2. Juni nämlich traten 7 Soldaten des Garibaldiſchen Korps unbewaffnet auf Schweizergebiet über. Dieſe Mannſchaft wurde nach Luzern inſtradir, mit der Einladung an die Regierung des Kantons, dieſe Leute, ſo wie allfällig andere nachkommende militäriſch verpflegen zu laſſen, dieſelben mit möglichſter Schonung des militäriſchen Ehrgefühls zu behandeln, auch ihnen das Ehrenwort abzunehmen, daß ſie ſich bis auf weitem Entſcheid der Bundesbehörde nicht von dem ihnen jeweiligen angewieſenen Aufenthaltsorte entfernen wollen.

Wichtiger als dieser Vorgang ist der Uebertritt, welcher von österreichischer Seite stattgefunden hat. Am Morgen des 9. Juni nämlich traf die abgeschnittene Besatzung von Laveno, 650 Mann stark, auf drei Dampfschiffen und bewaffnet in Magadino ein, woselbst sie sich in den Schutz der Schweizertruppen begab.

Die mitgebrachten Waffen wurden inventarisiert und unter Besatzung gelegt. Mit den Schiffen wurde in gleicher Weise verfahren, wie früher unter ähnlichen Umständen mit den 5 sardinischen Schiffen, welche ebenfalls in den schweizerischen Gewässern eine Zuflucht gesucht und gefunden hatten. Die Schiffe nämlich wurden gleichfalls sequestrirt und den eidg. Truppen zur Bewachung übergeben, nachdem die eidg. Flagge aufgehißt und das Erforderliche angeordnet worden war, um ein Entführen der Schiffe unmöglich zu machen. Die Mannschaft wurde theils in Zürich, theils in dem ehemaligen Kloster Neu St. Johann im Loggenburg, theils auf dem Schloß Lenzburg untergebracht. 13 Mann davon konnten auf dem Marsche im Kanton Tessin sich flüchten, so daß noch 637 Mann in Pflege übrig blieben.

Es entstand die, namentlich in Hinsicht auf mögliche Wiederholungen solcher Fälle nicht unerhebliche Frage, wie in Beziehung auf diese übergetretenen Mannschaften weiter vorgeschritten werden solle, zumal ähnliche geschichtliche Vorgänge nicht bekannt sind und eine ausgebildete Praxis des Völkerrechtes deshalb nicht besteht. Wir sahen uns daher veranlaßt, mit den kriegsführenden Mächten in Verhandlung zu treten und denselben mit unsern Vorschlägen entgegen zu kommen, wobei wir von nachstehenden Gesichtspunkten ausgegangen sind:

Daß die Schweiz in Fällen dieser Art an der Stelle der kriegsführenden Mächte gleichsam eine Kriegsgefangenschaft handhaben müsse, ist nicht anzunehmen, und es läßt sich für sie aus den maßgebenden Prinzipien des europäischen Völkerrechtes eine derartige Pflicht nicht ableiten. Wenn die Schweiz, wie es geschehen ist, verirrete oder bedrängte oder abgeschnittene Truppentheile menschenfreundlich aufnimmt und ihnen ein momentanes Asyl gewährt, so erfüllt sie damit einen Akt der Humanität, keineswegs aber ein Gebot, das ihr völkerrechtlich angemuthet werden darf. Die Schweiz hätte vielmehr die Befugniß, solche Mannschaften zurückzuweisen und sie dem Kriegsloose zu überlassen, wenn sie gleichgültig gegen den Vorwurf wäre, daß sie die Anforderungen der Menschlichkeit mißkennen und die Vorschriften einer höhern Moral gering achten könnte.

Daß die Schweiz die verfolgende Mannschaft dem zersprengten Truppentheile nicht nachfolgen läßt, ergibt sich aus ihrer Stellung als neutraler Macht, deren Souveränität jeder fremde Staat zu respektiren verpflichtet ist, und ferner aus dem Umstande, daß Rücksichten der Humanität gegenüber den Verfolgern nicht in die Waagschale fallen.

Es ist daher nach einer gewiß richtigen Anschauung bloß Pflicht der Schweiz, dafür zu sorgen, daß ihr Gebiet nicht systematisch benutzt und

insbesondere, daß das menschenfreundlich gewährte Asyl von den Uebergetretenen nicht dazu mißbraucht werde, um nach beseitigter Gefahr auf dem gleichen Wege zurückzukehren und im geeigneten Momente zur Offensive übergehend, aus dem Asyl herauszubrechen.

Wenn die Schweiz diese Grundsätze loyal und beiden kriegsführenden Parteien gegenüber durchaus gleichmäßig zur Anwendung bringt, so erfüllt sie alles, was von einem neutralen Staate vernünftigerweise verlangt werden kann, zumal positive Bestimmungen in Beziehung auf das hier in Frage stehende Verhältniß nicht vorliegen und eben so wenig Verträge, welche ein Mehreres geböten, somit einzig die Forderungen der Vernunft, der Billigkeit und der Unparteilichkeit zu Rathe zu ziehen sind.

Die Schweiz nimmt übrigens keinen Anstand, bestimmte Garantien dafür zu bieten, daß ihr Territorium nicht zum Sammelplatze solcher Elemente werde, welche die kriegsführenden Theile beunruhigen und der Gefahr aussetzen könnten, daß von dort aus die Aktion durchkreuzt werden möchte.

Die erste Garantie liegt darin, daß unmittelbar beim Uebertritte eine vollständige Entwaffnung stattfindet, wie dies schon der eigenen Würde des asylgebenden Landes entspricht.

Eine weitere Garantie enthält die Verfügung, der zufolge die Uebergetretenen aus der Nähe des Kriegsschauplatzes entfernt und über die Alpen nach dem Innern der Schweiz geschafft werden, durch welche Maßregel die Betreffenden auf erhebliche Zeit dem Kriegsschauplatze und einer neuen Theilnahme am Kampfe entrückt sind. Dieses letztere Ziel wird auch dadurch erreicht, daß bezüglich der Wiederübernahme mit dem heimathlichen Staate eine Verständigung Platz greifen muß, was jeweilen auch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Endlich würden die den Uebergetretenen abgenommenen Waffen bis nach beendigtem Kriege zurückbehalten werden.

Weiter dürfen und werden die Erwartungen der kriegsführenden Mächte gegenüber der Schweiz nicht gehen. Es ist ihr namentlich nicht zuzumuthen, daß sie größere Massen von Versprengten, möglicherweise auf eine Reihe von Jahren hinaus, bei sich beherberge, und daß sie ungeachtet ihrer neutralen Stellung eine Kriegsgefangenschaft handhabe über Angehörige von Staaten, zu denen sie in durchaus friedlichen Beziehungen steht.

Zwar ist gegenwärtig nur noch von kleinen Anfängen die Rede; es ist selbst möglich, daß, da das Kriegstheater weiter von der Schweiz sich entfernt, das herwärtige Gebiet nicht so bald, wenigstens nicht in erheblichem Maße, in Anspruch genommen wird; allein nichts desto weniger scheint es angemessen und schicklich, ja selbst unerlässlich, die kriegsführenden Mächte über die leitenden Grundsätze, welche nach dieser Richtung einzuhalten sein möchten, gleich im Anfange mit Freimüthigkeit zu verständigen, um Gelegenheit zu geben, allfällige Bemerkungen, zu denen man sich von der einen oder andern Seite bewogen finden sollte, rechtzeitig anzubringen,

indem die Schweiz gerne bereit sein wird, etwaigen Einwänden Rechnung zu tragen, sofern dieß, ohne der Würde und Hoheit der Eidgenossenschaft etwas zu vergeben, geschehen kann. Das angedeutete Verfahren scheint auch aus dem Grunde sich vollkommen zu rechtfertigen, weil die Schweiz keine Festungen besitzt, in denen die Uebergetretenen mit Zuverlässigkeit untergebracht werden könnten, und weil die vorhandenen Kasernen kaum für den eigenen Bedarf zureichen, somit die Unterbringung und Ueberwachung einer größern Anzahl fremder Militärs mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden wäre.

Wir wollten hiemit der Anschauung Bahn brechen, daß die Rückkehr der Uebergetretenen in ihre Heimath zulässig sei, unter Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln, welche eben näher entwickelt worden sind und die sich auf die drei Punkte: Entwaffnung, Internirung der Uebergedrängten und Zurückbehaltung der abgenommenen Waffen bis nach dem Kriege, zurückführen lassen. Wir sprachen die Erwartung aus, daß man allseitig geneigt sein werde, auf diese Modalitäten einzugehen, zumal die kriegsführenden Mächte in dem von der Schweiz bisanhin eingehaltenen Verfahren für die konsequente und loyale Durchführung der entwickelten Grundsätze eine hinlängliche Bürgschaft zu erblicken nicht anstehen dürften. Sollte aber wider Vermuthen eine Zustimmung von den kriegsführenden Parteien nicht erfolgen, so müßte die Schweiz sich vorbehalten, alsdann nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche die Rücksicht auf ihre Souveränität und auf ihre Stellung als neutraler Staat mit sich bringen und ihr zur Pflicht machen würden.

Diese Verhandlung hatte den gewünschten Erfolg, so daß wir nach einigen Zwischenerörterungen bereits am 29. Juni folgende Schlusnahmen fassen konnten:

„Der schweizerische Bundesrath

„nachdem er Kenntniß genommen von den Bemerkungen der kriegsführenden Mächte auf seine Eröffnungen vom 11. dieß, betreffend die Behandlung etwaiger auf Schweizergebiet gedrängter Truppencorps der kriegsführenden Theile, beschließt als Grundsatz festzuhalten und beobachten zu lassen, daß die betreffenden Mannschaften nach vorgängiger Entwaffnung über die Alpen internirt und von da weg je nach ihren heimathlichen Staaten entlassen werden sollen, sofern die zuständigen Regierungen die offizielle Erklärung abgeben, die fraglichen Mannschaften in dem gegenwärtigen Kriege nicht mehr gegen den Feind zu verwenden.

„Die der Mannschaft abgenommenen Waffen werden der betreffenden Regierung nach Beendigung des Krieges abgeliefert.

„Das Militärdepartement wird bezüglich der Vereinigung der in Folge des Uebertrittes erlaufenen Kosten die nöthigen Verhandlungen pflegen.“

Die österreichische Gesandtschaft hatte bereits mit Note vom 27. die in obigem Beschlusse vorgesehene Erklärung offiziell abgegeben, und so wurden die am 9. Juni in Magadino übergetretenen Truppenabtheilungen, geäußertem Wunsche gemäß, nach Bregenz eingebahnt, um über diese Eingangsstation in ihr Vaterland zurückzukehren. In der gleichen Note hatte sich übrigens die k. k. Gesandtschaft zur Vergütung der Kosten bereit erklärt, unter lebhafter Anerkennung der menschenfreundlichen Behandlung, welche ihren Landsleuten von Seite der Schweiz zu Theil geworden war.

An die k. sardinische Gesandtschaft wurde die Einladung gerichtet, eine gleiche offizielle Erklärung in Beziehung auf die ebenfalls in die Schweiz übergetretenen Garibaldischen Soldaten abzugeben, worauf deren Freilassung unter Verrechnung der Unterhaltungskosten sofort gleichfalls erfolgen werde. Eine zustimmende Erklärung ist zu gewärtigen; und so hätte denn dieses Verhältniß, welches anfänglich einige Verwicklungen darzubieten schien, für jetzt und für die Zukunft eine, wie wir glauben, angemessene Regelung gefunden.

Dampfschiffahrt auf dem Langensee.

Die Unterbrechung des öffentlichen Verkehrs auf dem Langensee seit dem Einlaufen der sardinischen Dampfschiffe in die schweizerischen Gewässer hatte natürlich ihre nachtheiligen Folgen auf Handel und Wandel äußern müssen. Es schien daher uns äußerst wünschenswerth, in dieser Beziehung den ehedorigen Zustand wieder herzustellen und die Schiffe, wenn möglich, ihrer Bestimmung wieder zurückzugeben.

Wir hatten auch nicht ermangelt, diesen Gegenstand in unsern, am 11. Juni an die kriegsführenden Mächte erlassenen Eröffnungen gleichfalls zur Sprache zu bringen und vorläufig die Ansicht zu äußern, daß die Handelschiffahrt wieder freigegeben und der dießfällige Dienst auf dem Langensee unter neutraler Aufsicht und Leitung versehen werden könnte.

Auffallenderweise zeigten sich hier größere Schwierigkeiten, und es schienen die zunächst betheiligten Staaten einiges Bedenken zu haben, auf diese Proposition einzugehen.

Nachdem nun aber bezüglich der Rückkehr übergetretener Mannschaften ein bestimmtes Verfahren angenommen war, sahen wir keinen zureichenden Grund mehr, eine Entscheidung bezüglich der Schiffe länger zu hinterhalten, vielmehr schien uns eine richtige Lösung der Frage darin zu liegen, wenn ein mit dem frühern Beschlusse analoger Entscheid gefaßt würde. Zu dem Ende haben wir der k. sardinischen Regierung die Eröffnung gemacht, die fünf sardinischen Schiffe wieder frei geben zu wollen, sobald uns die offizielle Erklärung zugegangen sein werde, daß diese Schiffe während des gegenwärtigen Krieges zu keinen Kriegszwecken gebraucht werden sollen und daß angemessene Vorkehrungen gegen Kriegscontrebände getroffen werden.

Es steht zu erwarten, daß demnächst eine Rückantwort erfolge, und daß sodann auch dieser Gegenstand seine Erledigung finden werde.*)

Aufstellung eines Gränzschutzes im Kanton Graubünden.

Nachdem die Regierung des Kantons Graubünden schon früher aufmerksam gemacht worden war, über die Vorgänge an ihrer Gränze ungenau zu unterrichten und im Falle von nothwendig erachteten Truppenaufstellungen uns sofort davon zu benachrichtigen, machte sie unterm 30. Mai die Anzeige, daß in Folge der Kriegereignisse in der Lombarde die Bevölkerung des Beltlins sich zu erheben beginne; daß einzelne österreichische Beamte und Angestellte sich bereits auf schweizerisches Gebiet geflüchtet hätten und daß die Aufstellung von Truppen im Bergell, Puschlav und Münsterthal, oder wenigstens die Anordnung einer entsprechenden Gränzwache unerläßlich erscheine.

Wir trugen kein Bedenken, auf diese Ansicht einzugehen und eine selbstständige Brigade unter dem Kommando des Hrn. eidg. Obersten Letter und bestehend aus

den Scharfschützenkompagnien 4 (Bern),	36 (Graubünden) und
den Bataillonen	17 (Aargau) und
	68 (St. Gallen)

in den Dienst zu berufen, und zwar zunächst für die eben bezeichneten Landesgegenden, während die Bewachung des Splügenpasses speziell dem Hrn. Divisionär Bontems übertragen wurde.

Der Herr Brigadier Letter erhielt im Wesentlichen dieselben Instruktionen, wie früher die beiden Divisionäre; namentlich sollten im Puschlav, Bergell, Engadin, Misox und Münsterthal keine Flüchtlinge geduldet werden, ausgenommen Greise, Kranke, Weiber und Kinder. Im Weitern wurde aber Herr Oberst Letter, mit Rücksicht auf die streitigen Gränzgebiete zwischen Oesterreich und Graubünden, noch besonders angewiesen, das zweifelhafte Gebiet ganz so zu behandeln, wie wenn es unbestritten schweizerisch wäre. Es sollte daher auf dem streitigen Gebiete die Ansammlung von Flüchtlingen oder Deserturen nicht geduldet und es sollte dortselbst polizeiliche Ordnung wie anderwärts gehandhabt, auch zu dem Zwecke das Gebiet durch eidg. Truppen militärisch besetzt werden, immerhin jedoch unter gehöriger Verständigung des gegenüberstehenden österreichischen Militärkommando's.

Unter Anzeige von der Truppenaufstellung überhaupt wurde von der eben erwähnten Instruktion bezüglich des streitigen Gränzgebietes der öster-

*) Eine entsprechende Erklärung der sardinischen Regierung, sowol in Bezug auf die Garibaldischen Soldaten als die Kriegsschiffe, ist seither erfolgt, mit Note vom 4. Juli d. J.

reichischen Gesandtschaft und unserm Geschäftsträger in Wien zuhanden des k. k. Ministeriums Kenntniß gegeben. Wir führten dabei aus, daß wir zur militärischen Okkupation der streitigen Territorien und um so mehr berufen erachten müssen, als die kais. Regierung mit dem dabei beabsichtigten Zwecke, Händhabung einer wirksamen polizeilichen Ordnung, nur einverstanden sein könne, und als ferner diese Aufgabe angemessener einer den Wechselfällen des Krieges weniger unterworfenen neutralen Macht überlassen werde. Zudem befinden sich die streitigen Gebietstheile de facto im schweizerischen Besitze und haben die schweizerischen Behörden fast durchwegs eine herkömmliche Autorität daselbst, bisanhin ausgeübt. Es verstehe sich aber von selbst, daß durch diese Maßregel der eigentlichen und auf dem Wege der Unterhandlung auszutragenden Rechtsfrage in keiner Weise vorgegriffen werden solle.

Die kaiserl. Regierung glaubte inzwischen nur theilweise auf unsere Anschauung eingehen zu können, indem sie zwar die Besetzung des Gebietes zwischen Brusio und Tirano der Schweiz zugestand, dagegen aber die Okkupation der streitigen Linie zwischen Taufers und Münster aus strategischen Rücksichten für sich in Anspruch nahm.

Wir sahen uns in Folge dessen veranlaßt (unterm 29. Juni), durch das Organ unsers Geschäftsträgers, nochmals an das kaiserl. Ministerium zu gelangen, mit dem Begehren, daß die Besetzung des Gränzgebietes zwischen Taufers und Münster ebenfalls den eidg. Truppen anheim gegeben werde. Wir vermöchten nicht einzusehen, wie die Okkupation durch österreichische Wachmannschaft aus strategischen Gründen unerläßlich sein sollte. Im Gegentheil, wenn die Schweiz das streitige Gebiet besetzt, so werde dasselbe von den andern kriegführenden Theilen als eigenöfftliches Territorium beachtet, d. h. als Territorium einer neutralen Macht respektirt werden; umgekehrt aber, wenn Oesterreich die Okkupation vornehme, so würde bei einem allfälligen Angriffe die neutrale Stellung der Schweiz möglicherweise gefährdet werden. Es liege mithin im wohlverstandenen Interesse beider Staaten, daß die Besetzung der zweifelhaften Gränzgebiete überall durch den neutralen Staat und nicht durch die in den Krieg selbst verwickelte Macht angeordnet werde.

Eine Mißäußerung hat bis zur Berichterstattung natürlich noch nicht erfolgen können, und somit bleibt diese Angelegenheit für einmal noch in der Schwebe.

Schutz der Schweizer in Venedig.

Die in Venedig lebenden Schweizer stellten mit Eingabe vom 30. Mai das Gesuch, mit Rücksicht auf die zur Zeit drohenden Kriegsereignisse für genannte Stadt entweder ein eigenes schweizerisches Konsulat zu errichten, oder die dortigen Schweizer unter den Schutz des Vertreters Großbritanniens zu stellen.

Es konnte im Augenblicke an die Errichtung eines selbstständigen Konsulates nicht gedacht werden; hingegen haben wir uns am 8. Juni durch die gefällige Vermittlung der englischen Gesandtschaft im Sinne des in zweiter Linie gestellten Begehrens an die großbritannische Regierung gewendet.

In höchst verdankenswerther Weise wurde schon am 11. Juni unser Gesuch dahin erwidert, daß der brittische Konsul in Venedig ermächtigt worden sei, den dortigen Schweizern seinen Schutz angedeihen zu lassen.

Lage der Schweizer in der Lombardie und übrigen Theilen Italiens.

Zu unserm lebhaften Bedauern hat sich inzwischen die Lage der in der Lombardie und in einigen andern Theilen Italiens befindlichen Schweizer nicht in so freundlicher Weise gestaltet, sondern im Gegentheil eine Wendung genommen, welche Grund zu Besorgnissen gegeben und eine ernste Dazwischenkunft von unserer Seite veranlaßt hat. Schon unterm 26. Mai beschwerten sich unsere im Großherzogthum Toskana niedergelassenen Landleute über eine ungünstige Stimmung, die in der Bevölkerung Italiens seit dem Ausbruche des Krieges in immer steigendem Grade gegen die Schweiz im Allgemeinen und gegen die in Italien niedergelassenen Schweizer insbesondere zu Tage trete.

Diese beklägenwerthe Antimosität ist denn auch in den jüngsten Tagen in bedauerlicher Weise in Mailand zum Ausbruche gelangt. In der Maschinenwerkstätte, genannt Elvetica, hatte der Vorstand gegenüber den aus Italienern bestehenden Arbeitern sich zu der Erklärung gezwungen gesehen, daß wegen Ungunst der Zeit die Arbeit auf täglich 5 Stunden beschränkt werden müsse. Diese Erklärung wurde mit Drohungen erwidert, und als der Chef der Anstalt bemerkte, daß er bei solchem Benehmen sich genöthigt sehe, das Etablissement ganz zu schließen, wurde derselbe arg mißhandelt, so daß man anfänglich selbst für sein Leben besorgt sein mußte. Die Polizei ließ zwar einige Arrestationen vornehmen, verlangte jedoch Fortsetzung der Arbeit, weil die etlichen hundert Arbeiter der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, zu deren Aufrechthaltung die erforderlichen Mittel nicht vorhanden seien.

Endlich, um das Maß voll zu machen, wurden, ungeachtet des in Mailand bestehenden Verbotes, Plakate anzuschlagen und am Morgen des 24. Juni eine Proklamation an die Straßenecken der Stadt angeheftet, in welcher die Bevölkerung des Kantons Tessin zum Hochverrathe an der Eidgenossenschaft aufgefordert und eingeladen wurde, von der Schweiz sich zu trennen und an Italien sich anzuschließen.

Forschen wir den Ursachen nach, welche zu dieser ungünstigen Stimmung geführt haben mögen, so dürften dieselben in mehr als einem Ver-

Hältnisse zu finden sein. Eine große Schuld hat unzweifelhaft derjenige, wenn auch kleine Theil unserer Presse auf sich geladen, welcher seit dem Beginne der Krisis nicht müde wurde, die Verfügungen der Bundesbehörden und deren Organe einer schiefen; hämischen und unvaterländischen Beurtheilung zu unterziehen, der sich sogar nicht entblödete, die Behörden der Zweideutigkeit und geheimer Sympathien für die eine der kriegsführenden Mächte zu zeihen.

Wie von den klageführenden Schweizern selbst hervorgehoben wird, hat der Fortbestand der Fremdenregimenter in neapolitanischen, namentlich auch in römischen Diensten zur Vermehrung der leidenschaftlichen Disposition gegen die Schweiz beigetragen, indem diese Truppen leider allen Vorstellungen zum Troz in den Augen der italienischen Bevölkerung fortwährend als Schweizerregimenter gelten.

Den Höhepunkt erreichte die Erbitterung aber ohne Zweifel durch die Darstellung der bekannten Vorfälle in Perugia in dem offiziellen Turiner Bülletin Nr. 97, in welchem die ärgsten Gräuel den päpstlichen Fremdenregimentern, d. h. in der vulgären Sprache den Schweizern schuld gegeben werden.

Wir haben nun mit allem Ernste bei der königl. sardinischen Regierung gegen die Abfassung solcher Bülletins reklamirt; wir haben darauf gedrungen, daß in solchen offiziellen Kundgebungen die Vorgänge der Wahrheit getreu dargestellt und daß nicht in Konfundirung der Begriffe die Schweiz für Handlungen einer Soldateska verantwortlich gemacht werde, welche die Eidgenossenschaft nichts angehe und für welche sie mithin auch unter keinen Umständen zur Rechenschaft berufen werden könne. Wir haben ferner das Verlangen gestellt, daß die Schweizer in denjenigen Theilen Italiens, auf welche gegenwärtig die sardinische Macht sich erstreckt, denjenigen Schutz an Leben und Eigenthum genießen, welchen die Angehörigen eines neutralen und befreundeten Staates beanspruchen dürfen.

Ohne der an das tessinische Volk gerichteten Proklamation die geringste Bedeutung beizumessen, da wir zu dem Patriotismus des Kantons Tessin das vollste Vertrauen hegen können, haben wir die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Veröffentlichung von Druckschriften, in welchen schweizerische Gebietstheile zum landesverrättherischen Abfalle aufgefordert sind, künftig nicht mehr geduldet, sondern daß gehörige Vorsorge genommen werde, um derartige, die Schweiz tief verletzende Manifestationen zu verhindern.

Wir haben endlich unsere Konsuln in Italien in einem, seither im Bundesblatte *) erschienenen Schreiben die nöthigen Aufschlüsse über das Wesen der Fremdenregimenter gegeben, mit der Einladung, zur Beschwichtigung der Gemüther, zur Anbahnung einer vernünftigeren Beurtheilung

*) Band II. v. J. 1859, Seite 97.

unserer Verhältnisse ihrerseits nach Umständen in Wort und Schrift mitzuwirken, mit der besondern Weisung an das Konsulat in Livorno, der dortigen Regierung die erforderlichen Aufklärungen zu Theil werden zu lassen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, daß nicht etwa in offiziellen Kundgebungen etwaige Vorgänge parteiisch und völlig entstellt wieder gegeben werden, wie dieß in dem angezeigten Bülletin der Fall gewesen ist.

In unserem Schreiben wiesen wir darauf hin, daß das Unwesen der kapitulirten Militärdienste auch in der Schweiz seit einer langen Reihe von Jahren tief empfunden und daß die Beseitigung derselben in neuerer Zeit nach manchen Kämpfen erreicht worden sei, indem sowohl die Kantonsverfassungen, als ganz ausdrücklich auch die Bundesverfassung den Grundsatz aufstelle, daß keine Militärkapitalationen mehr abgeschlossen werden dürfen. Die Bundesgesetzgebung sodann sei noch einen Schritt weiter gegangen und habe unterm 20. Juni 1849 und 24. Juli 1855 das Fortbestehen der Militärkapitalationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz als eines demokratischen Freistaates unverträglich erklärt und demzufolge alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt.*) Sie habe ferner in dem Bundesstrafrechte das Anwerben von Einwohnern der Schweiz für den verbotenen fremden Militärdienst mit Gefängniß und Geldbuße bedroht und diese Strafandrohung auch auf die Angestellten von Werbbüreaux ausgedehnt, die außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweiz. Gebiete zu umgehen.**)

Alle diese Bestimmungen wären so viel als möglich konsequent durchgeführt worden, wofür eine Reihe gegen Falschwerber ausgefallte Urtheile Zeugniß ablegen. Wenn die Widerhandlungen nicht überall vom Arme der strafenden Gerechtigkeit erreicht worden seien; wenn durch die herwärtige Gesetzgebung das Unwesen der Werbungen nicht vollständig hätte abgeschnitten werden können, so liege die Schuld in andern, von den Bundesbehörden unabhängigen Umständen. Während nämlich die Schweiz, voran die Bundesbehörden alles thun, um Werbungen im Gebiete der Eidgenossenschaft zu verhindern, werden hinwieder von einzelnen benachbarten Staaten ganz ungescheut Werbdepots geduldet, von welchen aus geheime Werbungen nach der Schweiz betrieben zu werden pflegen. Wo immer auf Erfolg hätte gerechnet werden können, wären mit den Nachbarstaaten Unterhandlungen angeknüpft worden, um die von ihnen geduldeten Werbstationen zu beseitigen, welche Bemühungen wenigstens einen theilweisen Erfolg gehabt hätten.

In Beziehung auf die sogenannten Schweizerrregimenter in Neapel

*) Siehe eidz. Gesefzammlung, Band I, Seite 432.

**) " " " " V, " 168.

**) " " " " II, " 639.

seien die dahierigen Kapitulationen sämmtlich ausgelaufen, die letzte erlöschte am 15. Juli dieses Jahres. Die nöthigen Schritte seien gethan, damit auf den Feldzeichen der Regimenter die kantonalen oder eidgenössischen Insignien beseitigt werden; auch werde darauf hingewirkt, daß diese Regimenter künftig einen Namen nicht mehr tragen, der ihnen nach dem Eingehen der Kapitulationen nicht mehr zustehe, da die fraglichen Regimenter nur noch als Fremdenregimenter betrachtet werden können.

Mit dem Kirchenstaate hätten in jüngster Zeit keinerlei Militärkapitulationen bestanden, und die frühern dießfälligen Verkommnisse wären niemals der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt worden und deßhalb schon nach dem frühern eidg. Staatsrechte ungültig gewesen. Eine im Jahr 1824 mit dem Kanton Luzern wegen Errichtung einer (aus 104 Mann bestehenden) Schweizergarde abgeschlossene Kapitulation erscheine durch die vertigte Kantonsverfassung als längst beseitigt. Im Jahr 1832 habe die Regierung des Kirchenstaates mit einzelnen Offizieren allerdings Verträge über Bildung von Fremdenregimentern geschlossen, zu welchem Zwecke von einigen wenigen Kantonen die Werbung, jedoch wieder ohne Bewilligung der Tagsatzung, gestattet worden sei. Allein zwei Regimenter seien im Jahr 1848 aufgelöst worden, und die jetzt im Kirchenstaate bestehenden Fremdenregimenter seien eben weiter nichts, als eine Zusammensetzung von Leuten aus allen möglichen Ländern, wofür natürlich die Schweiz keine Verantwortung übernehmen könne.

Wenn nun dessen ungeachtet die päpstlichen Fremdenregimenter in der Volkssprache als Schweizerregimenter bezeichnet werden, so geschehe dieß mißbräuchlich, und die Schweiz müsse sich gegen jene Annahme entschieden verwahren. Die Fremdenregimenter in Rom führten übrigens keineswegs den Titel „Schweizerregimenter“, noch hätten sie irgend welche Abzeichen, die sie als solche qualifiziren könnten.

Note. Ueber die Vorfälle in Perugia gewärtigen wir noch einen Bericht des Konsulats in Rom, der sodann ebenfalls angemessen veröffentlicht werden soll. Bezüglich dieser allerdings beklagenswerthen Ereignisse kann darauf hingewiesen werden, daß das dabei in Aktivität gewesene erste Fremdenregiment die Befehle einer legitimen Regierung vollzogen hat, die ihrerseits wieder von den Großmächten gestützt wird. Wie wir aus unverdächtiger Quelle vernehmen, hatte das Regiment auf den 1. Januar 1858 einen Effectivbestand von 1293 Mann, davon waren

Schweizer	640 Mann.
Franzosen, meist unter falschem Namen	45 "
Italiener	23 "
Oesterreicher	55 "
Bayern	180 "
Württemberg	98 "
Uebrige Deutsche	70 "
Savoyarden	10 "
Belgier	155 "
Polen	6 "
Spanier	1 "

Wir dürfen hoffen, daß diese von uns in dieser Richtung gethanen Schritte den gewünschten Erfolg haben werden, zumal die sardinische Regierung bis anhin unser Streben aufrichtig getheilt hat, welches dahin gieng, zwischen beiden Nachbarstaaten ein wohlwollendes, den beiderseitigen Interessen entsprechendes, auf wechselseitige Anerkennung und vor Allem auf Gerechtigkeit gegründetes Verhältniß zu pflegen und zu unterhalten.

Viehausfuhr in Deutschland.

Unter Hinweisung auf das von verschiedenen süddeutschen Staaten erlassene Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh haben einzelne Kantonsregierungen den Wunsch ausgesprochen, daß von uns in Erwägung gezogen werden möchte, ob es nicht am Plage wäre, mit entsprechenden Gegenmaßregeln vorzugehen.

Wir haben die Wichtigkeit jenes Verbotes keinen Augenblick verkannt. Unser Zolldepartement hat dem Einflusse desselben auf die Verhältnisse der Schweiz alle Aufmerksamkeit gewidmet und zur Feststellung eines gründlichen Urtheils von den Zolldirektionen je von fünf zu fünf Tagen Berichte über den Stand der Viehausfuhr, so wie über die Ausfuhr von Heu und Hafer sich einsenden lassen. Einer auf Ende Mai angefertigten Zusammenstellung war zu entnehmen, daß die Ausfuhr in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres gegenüber dem gleichen Zeitraume der Jahre 1855 bis und mit 1858 annähernd die gleiche geblieben und daß auch die Ausfuhr vom Monat Mai nicht aus ihren normalen Verhältnissen getreten sei.

Wenn man auf die Maßregel wegen der Pferdeausfuhr verweise, so sei nicht zu übersehen, daß eine Erschwerung der Ausfuhr von Rindvieh einen viel tieferen Einfluß auf die innern und äußern Verhältnisse der Schweiz ausüben würde; die Schweiz treibe keine Pferdezucht von großer, auf die Ausfuhr berechneter Bedeutung; ihr Pferdebestand überschreite im Durchschnitt kaum die für den Landesbedarf nöthige Zahl; die Erschwerung der Ausfuhr übe deshalb auch keine nachtheilige Rückwirkung auf die agrikole Bevölkerung, während jene Maßregel zur Sicherung der Kriegsbereitschaft des Heeres als unerläßlich habe erscheinen müssen. Ganz anders verhielte es sich, wenn eine Erschwerung der Ausfuhr von Schlachtvieh angeordnet würde.

Seitdem wurde das Regiment komplettirt bis auf 2440 Mann. Davon sind ungefähr

Belgier	500 Mann.
Deutsche	347
Schweizer	200 "
Anderer Ausländer, Savoyarden und selbst Irländer	100 "

Es machen also die Schweizer nur ungefähr den dritten Theil des Regiments aus, und die Belgier sind in stärkerer Anzahl als die Schweizer. Die Hauptdepots für dieses Regiment sind Feldkirch und Pantarlier; weitere bestehen in Peri, Ferrara, Mantua, Marseille und Civita-Vecchia.

Zieht man den an sich großen Viehstand der Schweiz in Betracht, so könne gegenwärtig wol noch kaum ein Grund zu ernstlichen Besorgnissen vorhanden sein. Unsererseits theilten wir diese Anschauung des Departements, weshalb wir von jeder Maßregel zur Beschränkung der Viehaustruhr bis anhin Umgang genommen haben. Aus einem jüngsten, unterm 24. Juni erstatteten Berichte geht hervor, daß der Viehverkehr über unsere Gränzen wieder vollständig in seine regelmäßigen Verhältnisse getreten ist und daß die Einfuhr beim Kleinvieh in erheblichem Maße, beim Großvieh wenigstens um etwas die Ausfuhr übersteigt.

• Unterhandlungen mit Sardinien wegen der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen.

Die Verhandlungen wegen Besetzung der sog. neutralisirten Gebietstheile von Savoyen wurden in mehreren Konferenzen fortgesetzt. Dieselben sind jedoch noch nicht so weit zum Abschluß gekommen, daß darüber gegenwärtig schon Bericht erstattet werden könnte; vielmehr muß eine einläßlichere Erörterung dieser Angelegenheit auf später vorbehalten werden.

Zum Schlusse haben wir die Ehre, noch eine summarische Uebersicht der militärischen Maßregeln beizufügen, wie solche seit Ihrer Vertagung sich gestaltet haben.

Nachdem die Feindseligkeiten in Italien wirklich begonnen hatten, und namentlich General Garibaldi mit seinem Korps in der unmittelbaren Nähe unserer Gränzen operirte, wurden die am 6. Mai bereits im Tessin befindlichen Truppen noch ferner verstärkt durch

- die Raketenbatterie Nr. 30 von Aargau;
- „ Scharfschützenkompagnie Nr. 5 von Thurgau;
- „ „ „ 33 von Bern;
- das Bataillon „ Nr. 28 von St. Gallen;
- „ „ „ 44 „ Solothurn;
- die Jägerkompagnie Nr. 4 von Appenzell A. Rh.

Dadurch erhielt der höchste Stand der VIII. Division einen Etat von 307 Offizieren und
5,564 Mann

Total 5,871 Mann und 285 Pferde.

Im Wallis wurde von Hrn. Oberst Ziegler, zufolge erhaltener Vollmacht, das Bataillon Nr. 35 von Wallis und die Scharfschützenkompagnie Nr. 7 desselben Kantons in Dienst berufen, um die Zugänge von Italien in das Wallis zu beobachten und zu decken.

Endlich fand man nöthig, nachdem auch das Veltlin zu erkennen gab, sich an den Bewegungen theilnehmen zu wollen, auch im Engadin und seinen Nebenthälern eine Brigade aufzustellen. Es wurden dahin beordert:

- das Bataillon Nr. 17 von Aargau;
- „ „ „ 68 „ St. Gallen;

die Scharfschützenkompanie Nr. 4 von Bern;
 " " " 36 von Graubünden.

Dieses Korps wurde unter den Befehl des Hrn. eidg. Obersten
 Petter gestellt.

Gleichzeitig wurde der Vervollständigung und Ergänzung der Festungs-
 werke alle Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu den dahergigen Refognoszirungs- und Vorarbeiten sowol, als dann
 auch zur Ausführung einzelner Werke und Anschaffung von Material be-
 willigte der Bundesrath unter zwei Malen Fr. 20,000, welche unter
 Anderm verwendet wurden:

- | | | |
|--|---------------|----------------|
| 1) für allerlei Ergänzungswerke am
Luziensteig | Fr. 6,573. 12 | |
| 2) für Anschaffung von Holz und Ma-
terial zu einer Brücke von Bellenz | " 2,300. — | |
| 3) für den Bau einer Straße in St.
Moriz zu der grande tenaille | " 3,700. — | |
| | <hr/> | Fr. 12,573. 12 |

Im Fernern wurden folgende Bauten angeordnet
 und dafür die nebenstehenden Kredite bewilligt:

a. Für Luziensteig:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Errichtung einer krenelirten Mauer zur Verbin-
dung des Guschathurmes mit dem Hauptwerk | Fr. 17,000. — |
| 2) Befestigung des Ellpasses | " 5,300. — |
| 3) für ein Logement für die Be-
satzung der krenelirten Mauer
am Rhein Fr. 1,891. 16 | |
| 4) für einen krene-
lirten Thurm
zwischen dem
Bloßhaus M
und dem Haupt-
werk | " 6,022. 10 |
| in runder Summe bewilligt | " 8,000. — |
| 5) für Kaserne und Stallungen | " 35,000. — |
| 6) für eine kasematirte Batterie
links vom Hauptwerk | " 29,460. — |
| | <hr/> |
| | " 94,760. — |

Durch diese Bauten ist nun das ganze Werk
 am Luziensteig als abgeschlossen zu betrachten,
 mit Ausnahme einer Kantine, als welche aber
 einstreifen die bestehende, vom Bunde angekaufte
 Barrake ausreichen muß.

Uebertrag: Fr. 107,333. 12

Uebertrag: Fr. 107,333. 12

b.	Für Bellinzona:		
	für Munitionsmagazine in der äußern Linie	Fr. 2,400. —	
	für weitere Anschaffungen zu der		
	Tessinbrücke	700. —	
	für eine krenelirte Mauer der Ma-		
	robbia-Lünette	5,638. —	
	für Holz zu Banquetten der krene-		
	lirten Mauer der Sementina	1,038. 88	
			9,826. 88
	(Letztere drei Posten aus dem Rest des oben genannten		
	Kredites von Fr. 20,000.)		
c.	Für St. Moriz:		
	für verschiedene Bauten	25,000. —	
d.	Für Gondo:		
	Wiederherstellung der dortigen Werke	2,500. —	
e.	für Anschaffung von Bettungsholz und verschiedenem		
	Geräthe zur Armirung	12,000. —	
f.	für Feldtelegraphen	5,000. —	
	Total der bewilligten Kredite	Fr. 161,660. —	

Ueberdies stehen wir mit der Regierung von Tessin wegen des Baues einer militärischen Straße von Carasso nach Gorduna, auf dem rechten Tessinufer, so wie wegen Ankauf und Errichtung eines Zeughauses in der alten Douane von Bellenz in Unterhandlung, was zusammen für den Bund eine Ausgabe von Fr. 40,000 erheischen dürfte.

Da bei der jezigen Stellung der Armeen der Splügenpaß für Oesterreich an Bedeutung gewonnen hat, so erscheint die Position von Luziensteig für uns von besonderer Wichtigkeit. Wir haben deßhalb auch bereits die Armirung der dortigen Festungswerke mit den erforderlichen Geschützen angeordnet.

Im Uebrigen gestalten sich aber die Verhältnisse nach und nach für uns so wenig gefährlich, daß wir, um die Zeit der Mannschaft und unnöthige Kosten zu sparen, glaubten, bereits wieder Reduktionen der aufgebotenen Truppen eintreten lassen zu können, wie dieß oben näher angegeben worden ist.

Wir bemerken noch, daß die Truppen während der ganzen Zeit Naturalverpflegung bezogen haben und Alles in bester Ordnung vor sich gegangen ist. Auch waren die sanitarischen Einrichtungen in genügender Weise vorbereitet. Mit Beruhigung hätte man daher der weitem Entwicklung der Dinge entgegengehen können.

Um im Falle einer weitem Ausdehnung des Truppenaufgebotes den berittenen Offizieren, namentlich des eidg. Stabes, mit Reitpferden an die

Hand gehen zu können, wurde das bereits bestehende Depot von Pferden, die dem Bunde angehören, mittels eines dazu ausgesetzten Kredites von Fr. 80,000 durch den Ankauf von 64 meistens norddeutschen Pferden vermehrt. Davon sind bereits einige wieder an Stabsoffiziere verkauft, die andern befinden sich in Thun in angemessener Dressur.

Die letzte getroffene Maßregel besteht in der Anordnung einer allgemeinen Inspektion der Landwehr durch die eidg. Inspektoren. Bereits sind die Kantone und die Herren Inspektoren davon in Kenntniß gesetzt, und die Inspektionen sollen beförderlich von Mitte Juli bis Ende August stattfinden.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Be richt

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Beschwerde des Herrn Hauptmann Kobadey über Versetzung in Verfügungbarkeit.

(Vom 25. Juni 1859.)

Tit. I

Mit Vorstellung vom 25. April l. J. führt Herr Kobadey, Hauptmann des Bataillons 78 und wohnhaft in Romont, Beschwerde gegen eine Verfügung der Regierung seines Heimathkantons, laut welcher er aus politischen Gründen in Disponibilität versetzt worden sei. Der Nationalrath hat in seiner Sitzung vom 5. Mai diese Beschwerdeschrift uns zur Berichterstattung überwiesen, und wir haben die Ehre, uns mit Gegenwärtigen dieses Auftrages zu entledigen.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über die im Interesse der Neutralität getroffenen Maßregeln. (Vom 1. Juli 1859.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1859
Date	
Data	
Seite	159-178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 806

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.